

Netzanschlussvertrag

STROM

NAV-S99999

Zwischen der Werraenergie GmbH
Netzbetrieb
August-Bebel-Straße 36-38
36433 Bad Salzungen

nachfolgend
genannt (Netzbetreiber)

und Max Mustermann
Musterstraße 1
99999 Musterstadt

vertreten durch

nachfolgend
genannt (Anschlussnehmer)

wird für das
Anschlussobjekt: Musterstraße 1
99999 Musterstadt

Gemarkung: Musterstadt
Flur: 1
Flurstück: 123/45

folgender Vertrag geschlossen:

Die Vertragsdaten zu diesem Netzanschlussvertrag ergeben sich aus **Anlage 1** dieses Vertrages.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilernetz für Elektrizität, an das die elektrische Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen werden soll. Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber in Bezug auf die Herstellung und Bereithaltung des Netzanschlusses für die vorgenannte bezeichnete Liegenschaft / Gebäude an das Netz des Netzbetreibers als technische Voraussetzung für den Bezug bzw. Lieferung von Strom durch eine oder mehrere elektrische Anlagen des Anschlussnehmers.

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den Grundsätzen des Energiewirtschafts-gesetzes (EnWG) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ in der jeweiligen gültigen Fassung, sowie den Ergänzenden Bedingungen der Werraenergie GmbH (**Anlage 2**) in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.2. Dieser Vertrag wird zur Erstellung und dauerhaften Vorhaltung des Netzanschlusses im Rahmen der allgemeinen Anschlusspflicht nach § 18 EnWG geschlossen.

2. Netzanschluss

- 2.1. Der Netzbetreiber

stellt den Netzanschluss gegen Zahlung der Netzanschlusskosten und eines Baukostenzuschusses an sein Verteilernetz her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer vor.

hält dem Anschlussnehmer für die Dauer dieses Vertrages einen bestehenden Netzanschluss weiterhin vor.

- 2.2. Wenn der Anschlussnehmer keinen Dritten als Messstellenbetreiber benennt, übernimmt der Netzbetreiber gem. § 21 b EnWG den Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb, Wartung der Messeinrichtungen und Messung von Energie). Entsprechende Regelungen für Einspeiser enthält der „Vertrag über die Einspeisung elektrischer Energie aus EEG-Anlage“ (Einspeisevertrag)

Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers.

3. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, Baukostenzuschuss

- 3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses und
2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen.

Die Herstellungskosten werden in der **Anlage 1** ausgewiesen.

- 3.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen verursachungsorientierten Beitrag (Baukostenzuschuss - BKZ) für den Teil zu verlangen, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt. Der Baukostenzuschuss wird in der **Anlage 1** ausgewiesen.

Sofern der Anschlussnehmer während der Laufzeit des Vertrages seine Netzanschlussleistung erhöht, ist eine Erweiterung der Netzanschlussleistung nach Maßgabe einer separaten vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren leistungsabhängigen Baukostenzuschuss zu verlangen.

Wird der Anschluss von mehreren Kunden genutzt, so ist die vom Netzbetreiber für alle Kunden gleichzeitig vorzuhaltende Netzanschlussleistung nicht höher als die vertraglich vereinbarte vorzuhaltende Netzanschlussleistung.

4. Bindefrist, Auftrag, Ausführungsfrist

An die Kostenvereinbarung (**Anlage 1 Punkt 7**) hält sich der Netzbetreiber **3 Monate** ab Angebotserstellung gebunden. Der Eingang des vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Ausführung.

Der Netzbetreiber wird den Netzanschluss innerhalb von voraussichtlich 4 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages ausführen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Anschlussnehmers gegeben sind und alle behördlichen Genehmigungen für diesen Auftrag vorliegen. Sollte der Anschluss aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von **12 Wochen** nach Erteilung des Auftrages erstellt werden können, ist der Netzbetreiber nicht mehr an die Preise gebunden.

5. Zahlung, Fälligkeit und Bonitätsprüfung

5.2. Zahlungen sind grundsätzlich ohne Abzug, in Höhe des vollen Abschlags- oder Rechnungsbetrages zu leisten. Mit der Errichtung des Netzanschlusses erstellt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer eine Abrechnung. Diese ist spätestens zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zu begleichen.

5.2 Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass die jeweils andere Vertragspartei Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung ihrer Bonität einholen kann. In dem Fall dass die Bonitätsprüfung des Anschlussnehmers und Grundstückseigentümers Negativmerkmale ausweist, ist der in der **Anlage 1 Punkt 7** ausgewiesene Betrag abweichend von Punkt 5.2 bereits vor Baubeginn zu zahlen.

6. Verlegung über fremde Grundstücke

Sieht die Verlegung des Netzanschlusses die Nutzung von Grundstücken und die Sicherung dieser Nutzungsrechte durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten vor, so steht der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass Nutzungsrechte eingeräumt und die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Netzbetreibers durch den jeweiligen Grundstückseigentümer bewilligt werden.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

7.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

7.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den in den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers (**Anlage 2**) veröffentlichten Pauschalsätzen. Die Inbetriebsetzung wird erst dann vorgenommen, wenn die Abschlagsrechnung oder die Schlussrechnung für die Herstellung des Netzanschlusses nach Punkt 5 dieses Vertrages beglichen worden ist.

8. Haftung

Für Schäden, die der Anschlussnehmer oder ein anderer Anschlussnutzer durch Unterbrechung der Stromversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Strombelieferung erleidet, haftet der Netzbetreiber gem. § 18 NAV in der derzeit geltenden Fassung, wobei für die Bemessung der Haftungsgrenze die Anzahl der an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer maßgebend ist. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Regelung bleibt im Übrigen unberührt.

9. Laufzeit und Kündigung

9.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

9.2. Das Vertragsverhältnis besteht, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Die allgemeine Anschlusspflicht nach § 18 EnWG und die Anschlussbedingungen für den Netzanschluss nach § 17 EnWG bleiben davon unberührt. Bei einem Umzug ist der Anschlussnehmer berechtigt, mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- 9.3 Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.
- 9.4 Während der Vertragslaufzeit teilt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse am Anschlussobjekt schriftlich mit.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Vereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich des auf dem Deckblatt genannten Anschlusses.
- 10.2 Kündigung sowie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner möglichst gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 10.4 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 10.5 Der Netzbetreiber gibt die Informationen über den Netzanschluss an den zuständigen Grundversorger weiter.
- 10.6 Allen Kosten und Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzusetzen.

11. Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

- Anlage 1 Vertragsdaten
- Anlage 2: Ergänzende Bedingungen der Werraenergie GmbH/Netzbetrieb zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Anlage 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Anlage 4 Datenschutzhinweise der Werraenergie GmbH nach Art. 13, 14 DS-GVO

Die Anlagen 2 bis 4 können auf der Internetseite der Werraenergie GmbH eingesehen oder heruntergeladen werden oder werden durch unsere Mitarbeiter auf Anfrage zur Verfügung gestellt. (www.werraenergienetze.de)

(Bad Salzung), den _____

(Ort), den _____

(Unterschrift Netzbetreiber)

▶ _____

(Unterschrift Anschlussnehmer
Firmenstempel)

Der Unterzeichner bestätigt mit vorgegangener Unterschrift, Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes zu sein, welches über die oben beschriebene Anschlussanlage versorgt werden soll. Er erteilt hiermit seine Zustimmung zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses und erkennt die für ihn und den Anschlussnehmer damit verbundenen Verpflichtungen insbesondere gemäß der NDAV an. Unwahre Angaben zu den Eigentumsverhältnissen führen zur Nichtigkeit des Vertrages und berechtigen den Netzbetreiber zur Abtrennung.

Nach § 28b Nr.4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) mit in Krafttreten zum 01.04.2010 ist die Werraenergie GmbH verpflichtet Sie davon in Kenntnis zu setzen, das zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses, Wahrscheinlichkeitswerte im Rahmen der Bonitätsprüfung erhoben oder verwendet werden in deren Berechnung unter anderem Anschriftsdaten einfließen.

Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist, sind folgende Angaben des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten erforderlich:

Name, Vorname : _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ,Ort : _____

Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte ist mit der Herstellung dieses Netzanschlusses einverstanden und erkennt die Verpflichtungen dieses Vertrages als eigene Verpflichtungen an.

▶ _____

Unterschrift des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten